

**Rainer Beeretz**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht  
**Dr. Sascha Berst**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Manuela Büchler**  
Fachanwältin für Familienrecht  
**Jörg Düsselberg**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
**Dr. Eberhard Haaf**  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
**Dr. Dirk Liebold**  
Fachanwalt für Medizinrecht  
**Dr. Hartmut Lübbert, M. C. L.**

Wallstraße 15  
79098 Freiburg

Telefon (0761) 28 28 50  
Telefax (0761) 2 34 00  
E-Mail mail@raeluebbert.de  
Internet www.raeluebbert.de

LG-Fach: 55  
AG-Fach: 13

Korrespondenzbüros in allen EU-Staaten,  
der Schweiz und Nordamerika

In Kooperation mit  
**Mutz & Bienger Partnerschaft**  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Heinrich-von-Stephan-Straße 5  
79100 Freiburg

## Durom-/Metasul-LDH-Hüften

### Rechtsprobleme – Fragen und Antworten

### Skript zur Patienteninformationsveranstaltung vom 07.12.2009

vorgelegt

von

Dr. Sascha Berst,  
Rechtsanwalt &  
Fachanwalt für Arbeitsrecht,

Dr. Dirk Liebold,  
Rechtsanwalt &  
Fachanwalt für Medizinrecht.

Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau  
(BLZ 680 501 01)  
Kto. Nr. 10 014 392

Anderkonto:  
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau  
(BLZ 680 501 01)  
Kto. Nr. 12 190 513

## Grundlagen

In den Jahren 2004 bis 2008 wurden im Loretto-Krankenhaus in Freiburg über 800 Patienten mit einer sogenannten Durom-/Metasul-Großkopf-Hüftprothese der Unternehmensgruppe Zimmer versorgt. Bereits 2007 stellte der verantwortliche Chefarzt ein erhöhtes Auftreten von Komplikationen mit frühem Knochenschwund fest und vermutete als Ursache zunächst eine Metallallergie der betroffenen Patienten. Weil sich die Fälle allerdings häuften, hat er das System Anfang 2008 nicht mehr verwendet. Ein Jahr später, im Januar 2009, wurde erstmals die These formuliert, dass die immer häufiger auftretenden Beschwerden nicht allergischer Natur sind, sondern auf Metallabrieb der Hüftprothese zurückzuführen seien. Hierauf hat die Verwaltung des Krankenhauses alle Patienten, bei denen das entsprechende Implantat verwendet wurde, schriftlich kontaktiert und zu einer Nachuntersuchung aufgefordert. Im November 2009 wurden bereits 600 Patienten nachuntersucht, bei 70 Patienten ist bereits eine Revisionsoperation durchgeführt oder soll es noch im Laufe des Jahres 2009 werden. Die Revisionsoperation stellt dabei – auch wenn sie erfolgreich verläuft – einen nicht zu vernachlässigenden Eingriff in Körper und Gesundheit der Patienten dar. Patienten dagegen, bei denen keine Indikation zur Revisionsoperation gestellt wurde, sind in Sorge und fragen sich, wann auch bei ihnen festgestellt wird, dass die Hüftgelenksprothese ausgetauscht werden muss. Dabei ist völlig natürlich, dass die Betroffenen, die um ihre Gesundheit besorgt sind, auch eine Klärung der Verantwortung für die Ereignisse wünschen und sich aus dieser Verantwortung auch Konsequenzen für die Beteiligten ergeben müssen. So wie die Behandlung der Patienten Aufgabe der Ärzte ist, ist die Klärung der Verantwortlichkeit Aufgabe der Juristen, die hierbei allerdings auf das Fachwissen der Ärzte zurückgreifen müssen. Einige wichtige Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, seien im Folgenden erläutert:

**1. Steht zwischenzeitlich fest, wer für den unzweifelhaft festgestellten Metallabrieb an den Hüftgelenken und seine Konsequenzen verantwortlich ist?**

Nein! Bisher sind keine Gutachten zur Frage der Verantwortlichkeit der schadhafte Hüftgelenke offiziell bekannt geworden. Die Firma Zimmer teilt zwar in einer Erklärung vom 20.10.2009 mit, sie habe Labortests an den Konusverbindungen der Hüftprothese durchgeführt, wonach die Korrosion Ergebnis einer ungenauen Montage der Hüftprothese sei, legt diese Untersuchung jedoch nicht offen. Ebenso wenig sind die bisher vom Loretto-Krankenhaus beauftragten Untersuchungen von Explantaten bekannt geworden. Auch eine Veröffentlichung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte geht allein auf die Information durch Zimmer zurück und enthält keine unabhängige Untersuchung der Schadensursache. Es bleibt also dabei, dass die Frage der Verantwortung für die schadhafte Hüftgelenke noch abschließend geklärt werden muss.

**2. Welche Verfahren und Möglichkeiten stehen dafür zur Verfügung?**

Diese Klärung kann gerichtlich oder außergerichtlich geschehen. Da jedoch mit dem Loretto-Krankenhaus und der Unternehmensgruppe Zimmer mindestens zwei potentielle Schuldner zu koordinieren sind, ist die außergerichtliche Verhandlung erschwert. Es spricht viel dafür, dass ein Klageverfahren derzeit die schnelleren Ergebnisse bringen würde.

**3. Gegen wen soll man die Ansprüche geltend machen?**

Als mögliche Anspruchsgegner kommen derzeit die Firma Zimmer GmbH, Freiburg, die Zimmer GmbH, Winterthur, die Betreibergesellschaft des Loretto-Krankenhauses, aber auch die einzelnen Ärzte in Betracht. Ungeachtet der ablehnenden Stellungnah-

men der Firma Zimmer GmbH spricht derzeit doch das Meiste dafür, dass ein Fall der Produkthaftung gegeben ist. Deren Voraussetzungen sind auch leichter zu beweisen als die einer möglichen Arzthaftung. Deswegen wird man die Ansprüche sinnvollerweise zunächst gegen die Firma Zimmer GmbH richten. Diese können dabei sowohl gegen den eigentlichen Hersteller des Produkts, die Zimmer GmbH, Winterthur, als auch gegen den deutschen Importeur geltend gemacht werden. Beide sind Hersteller im Sinne des § 4 Produkthaftungsgesetz. Sie haften als Gesamtschuldner.

**4. Wenn man die Firma Zimmer GmbH verklagt, läuft man dann nicht Gefahr, dass mögliche Ansprüche gegen das Loretto-Krankenhaus verloren gehen?**

Nicht, wenn man die richtigen prozessualen Instrumente nutzt. Sinnvollerweise wird man in einem Rechtsstreit gegen die Firma Zimmer dem Loretto-Krankenhaus "den Streit verkünden", wie Juristen sagen. Diese Streitverkündung unterbricht die Verjährung der möglichen Ansprüche gegen das Loretto-Krankenhaus und sorgt dafür, dass die Prozessergebnisse auch zulasten des Streitverkündeten wirken.

**5. Wie ist das mit den Verjährungsfristen?**

Die Verjährungsfrist gegen das Loretto-Krankenhaus bzw. die dort tätigen Ärzte wegen eines Behandlungsfehlers beträgt drei Jahre. Sie beginnt aber erst mit Ende des Jahres, in dem der Patient erkannte, dass er Opfer eines Behandlungsfehlers wurde und wer hierfür verantwortlich ist. Der Kenntnis steht die grob fahrlässige Unkenntnis gleich.

Im Verhältnis zur Firma Zimmer GmbH ist die Angelegenheit ein wenig komplizierter. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren zwar auch in drei Jahren, die Verjährung beginnt jedoch sofort mit der Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis vom Schaden, dem Fehler und der Person des Ersatzpflichtigen und nicht erst zum Jahresende. Für allgemeine deliktische Schadenersatzansprüche gegen die Firma Zimmer, die sogenannte "traditionelle Produkthaftung", gilt die gleiche Verjährungsfrist wie im Bereich der Arzthaftung. Wichtig ist, dass die Verjährung durch Verhandlungen ebenso gehemmt wird, wie durch Klage oder die Streitverkündung.

**6. Wenn die Firma Zimmer GmbH, Winterthur, beteiligt ist, welches Gericht ist dann zuständig?**

Die Firma Zimmer GmbH, Freiburg, kann ohne weiteres in Freiburg verklagt werden. Aber auch für eine Klage gegen die Firma Zimmer GmbH, Winterthur, besteht ein Gerichtsstand in Freiburg. Es ist dies der sogenannte Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art. 5 Nr. 3 des Luganer Übereinkommens über Gerichtsstand und Vollstreckung, das im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz anzuwenden ist. Die Firma Zimmer GmbH, Winterthur, könnte darüber hinaus in der Schweiz verklagt werden. Das schweizerische Zivilrecht kennt jedoch keine verschuldensunabhängige Produkthaftung wie das deutsche Zivilrecht.

**7. Apropos Ausland: Was ist mit einer Klage in den USA?**

Die USA sind für jeden Kläger attraktiv, weil dort exorbitant hohe Schmerzensgelder ausgereicht werden können. Eine Produkthaftungsklage gegen die Firma Zimmer USA könnte jedoch nur dann mit Erfolg angestrengt werden, wenn belegt werden kann, dass auch das Mutterunternehmen in den USA an der Entwicklung oder Fertigung der Hüftgelenke beteiligt war. Hier haben wir noch zu wenig Kenntnisse. Die Geltendmachungsfrist für Ansprüche in den USA beträgt dabei zwei Jahre und läuft von dem Moment an, von dem der Patient wusste oder hätte wissen können, dass er Opfer eines fehlerhaften Produkts ist. Eine Sammelklage (class action) wäre dabei dann zulässig, wenn alle faktischen und rechtlichen Fragen, die die Klägergruppe

betreffen, identisch sind. Dies ist gerade bei der Haftung für medizinische Produkte und dergleichen zweifelhaft. Wer gleichwohl die Spur USA verfolgen will, kann sich gerne mit uns in Verbindung setzen. Wir haben bereits Kontakte hergestellt.

**8. Wie kann eine Grundsatzentscheidung herbeigeführt werden?**

Indem man den Prozess in einem besonders geeigneten Fall aufnimmt und in diesem Fall ein Sachverständigengutachten zur Frage der Verantwortlichkeit einholt. Zwar gibt es keine rechtliche Bindungswirkung anderer Behörden und Gerichte in ähnlich gelagerten Fällen ähnlich zu entscheiden, kein Gericht wird das Ergebnis des Urteils und das Ergebnis des Sachverständigengutachtens jedoch unbeachtet lassen, wenn es in einer vergleichbaren Angelegenheit angerufen wird. Entscheidend ist, dass man an irgendeiner Stelle beginnt.

**9. Kann man als Anwalt Patienten in diesem Verfahren vertreten, wenn man ansonsten auch für Ärzte und Versicherungen tätig ist?**

Wenn man hier keinen zu starken Bindungen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten unterliegt, ist dies völlig unproblematisch. Anwälte, die sowohl die Seite der Ärzte und Versicherungen als auch die Seite der Patienten kennen, haben den Vorzug, Strategien der Gegner leichter einschätzen und durchschauen zu können. Es mag sein, dass reine Patientenanwälte oft "kämpferischer" wirken. Prozesse gewinnt man jedoch nicht mit Haltungen, sondern mit Fakten und Argumenten. Diese sind sachlich, vielleicht sogar verbindlich vorgetragen wirksamer als jeder Faustschlag auf den Tisch.

Dr. Sascha Berst,  
Rechtsanwalt &  
Fachanwalt für Arbeitsrecht,

Dr. Dirk Liebold,  
Rechtsanwalt &  
Fachanwalt für Medizinrecht.